

Resolution

Keine Eingriffe in die Fachkompetenz von Psychotherapeut:innen

-Verabschiedet auf der 76. Delegiertenversammlung am 15.06.2021-

Vor dem Hintergrund der Einführung der „Komplexbehandlungs-Richtlinie“ weist das Bundesgesundheitsministerium darauf hin, dass es weiterhin das Ziel verfolgt „sowohl der Versorgung nach § 92 Absatz 6a als auch nach Absatz 6b SGB V eine an dem jeweiligen Bedarf für die Behandlung einer Erkrankung orientierte, zielgenaue, zeit- und bedarfsgerechte und insoweit passgenaue Versorgung zu etablieren. Daher muss gewährleistet sein, dass beide Richtlinien für die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung gut aufeinander abgestimmt sind und sinnvoll ineinandergreifen.“ ~

Die Psychotherapeutenkammer Berlin kritisiert scharf alle Eingriffe in die Indikations- und Behandlungshoheit der Psychotherapeut:innen.

Psychotherapeut:innen gehören einem freien, akademischen Heilberuf an. Sie behandeln **Menschen**, die unter psychischen Erkrankungen leiden.

Ob, wie intensiv und wie lange eine Behandlung erforderlich ist, müssen Psychotherapeut:innen nach sorgfältiger Diagnostik und unter Berücksichtigung des bisherigen Krankheits- und Behandlungsverlaufs **gemeinsam mit ihren Patient:innen** festlegen. Auch können im Verlauf der Behandlung weitere Faktoren hinzukommen, die eine Anpassung des Stundenkontingentes erfordern. Die Behandlung erfolgt so lange und so intensiv, wie es notwendig ist, um die psychische Gesundheit der Patient:innen wiederherzustellen oder ihre Leiden zu lindern. Die psychotherapeutische Versorgung muss dabei immer am individuellen Bedarf ausgerichtet sein. Psychotherapeut:innen berücksichtigen dabei selbstverständlich auch den Schweregrad der Erkrankung und die daraus resultierenden Beeinträchtigungen und Erfordernisse.

Auch die Freiheit der Patient:innen, sich den/die behandelnden Psychotherapeut:innen auszusuchen, darf nicht eingeschränkt werden. Es gilt die **freie Arzt- bzw. Psychotherapeut:innenwahl!**

Eine passgenaue, zielgenaue Versorgung kann nur in den Händen der zwei beteiligten Parteien liegen und nicht vom Gesetzgeber im Sinne zusätzlicher Einschränkungen verordnet werden.

~ Zitat aus dem Antwortschreiben des BMG an die Abgeordnete Sylvia Gabelmann vom 1.6.2021

Arbeitsnummer 5/262